

## — 7 —

§ 4. Sämtliche Leitungen müssen stets reingehalten werden und so eingerichtet sein, daß sie an die Wasserleitung angeschlossen werden können. Die Reinhaltung der Leitungen wird durch periodische polizeiliche Revisionen kontrolliert werden.

Von dieser regelmäßigen polizeilichen Kontrolle werden diejenigen Wirte verschont bleiben, welche der Polizeibehörde gegenüber den Nachweis liefern, daß sie ihre Pressionen wenigstens einmal in der Woche durch einen Dampfreinigungsapparat reinigen lassen.

§ 5. Solche Bierpressionen, welche in der einen oder anderen Richtung den obigen Vorschriften nicht entsprechen, müssen mit den letzteren spätestens bis zum 1. Juli 1880 in Einklang gebracht werden. Der § 4 tritt sofort in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen werden nach Maßgabe der im Eingange angeführten Strafbestimmungen geahndet.

Deftere Bestrafungen wegen Uebertretung dieser Vorschrift können zur Folge haben, daß dem betr. Wirt die weitere Benützung seiner Bierpression entweder ganz untersagt, oder doch nur unter besonderen, von der Polizeibehörde festzusetzenden Bedingungen gestattet wird.

## D. Auszug aus der Leichen- und Friedhofs-Ordnung für die Stadt Heidelberg.

### I. Leichen-Ordnung.

#### § 1. Friedhofscommission und ihr Geschäftskreis.

Die Friedhofscommission der Stadt Heidelberg hat im Allgemeinen alles anzuordnen, was Sterbefälle (mit Ausnahme der Leichenschau) Leichenbegängnisse und Beerdigungen betrifft und kann je nach Erfordernis besondere Verfügungen erlassen.

Sie hat die Aufsicht über den Friedhof, über die Friedhofskapelle, sowie über die nöthigen Friedhofsgeräthschaften, deren Anschaffung sie im Benehmen mit dem Stadtrate besorgen läßt.

Ebenso ist derselben das gesamte Leichenpersonal untergeben. Dasselbe wird auf ihren Antrag vom Stadtrate angestellt und entlassen, vom Bezirksamt verpflichtet.

Alle und jede Beschwerden gegen das Leichenpersonal sind bei der Commission anzubringen und hat dasselbe nur von ihr Zustellungen, Verhaltensmaßregeln und Befehle anzunehmen.

Der Geschäftskreis der Friedhofscommission erstreckt sich nur auf die äußere Ordnung bei den Leichenbegängnissen und Beerdigungen. Die Veranstaltung kirchlicher Feierlichkeiten dabei ist Sache der Beteiligten, welche sich zu diesem Zwecke mit den betreffenden Geistlichen durch den Leichenordner in Beziehung zu setzen haben.

#### § 2. Mitglieder der Commission.

Die Commission besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt oder dessen Stellvertreter als Vorsitzender und aus vier, vom Stadtrat ernannten Mitgliedern, ohne Rücksicht auf die Konfession.

Der mit der Verwaltung der städtischen Polizei beauftragte Beamte, sowie der Großh. Bezirksarzt und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind zu den jeweiligen Sitzungen der Friedhofscommission einzuladen. Diese Beamten nehmen an den Beratungen Theil, ohne eine entscheidende Stimme zu haben.

Ebenso wird je ein Stadtgeistlicher jeder der dahier bestehenden Kirchengemeinden als Mitglied der Friedhofscommission mit beratender Stimme gewählt.

#### § 4. Die Leichenordner.

Es werden unter Berücksichtigung der hier bestehenden christlichen Konfessionen Leichenordner in erforderlicher Zahl angestellt. Der Stadtrat wird dabei nach Möglichkeit auf die Verwendung der jeweiligen Kirchendiener in diesem Amt Bedacht nehmen. Doch behält er sich das Recht vor, sobald er es geeignet findet, unabhängig von den hiesigen Konfessionen und Kirchendienern, nur einen Leichenordner und dessen Stellvertreter anzustellen und auch bei ordnungswidrigem Benehmen eines Leichenordners, denselben aus diesem Dienst zu entlassen. Die Leichenordner treten bei Leichenbegängnissen der betreffenden Konfession in Funktion, haben sich aber je nach Bedürfnis in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.